

Sparte Transport und Verkehr

507 Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

Fachverbandsausschussbeschluss am 16.05.2019

1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	983,62 Euro
Mindestbetrag	983,62 Euro
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	181,20 Euro
c) Presseagenturen	181,20 Euro
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	181,20 Euro
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	181,20 Euro
f) Anbieter von Telematikdiensten	181,20 Euro
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	181,20 Euro
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	181,20 Euro
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	181,20 Euro
Mindestbetrag für für lit b) bis lit i)	181,20 Euro

Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG

2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	0,00 ‰
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,00 ‰
c) Presseagenturen	1,50 ‰
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,50 ‰
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,50 ‰
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,50 ‰
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,50 ‰
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,50 ‰
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,50 ‰

*Sozialversicherungsbeitragssumme:

An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der

Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

90,60 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.